

Datenblatt Atemfilter 30 P3

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter P3 R (Reuseable – wieder verwendbar) Partikelfilter nach DIN EN 143 – Filterklasse P3 R – als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	922404	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen Partikeln sowie feste und flüssige Aerosole.	
Normen:	DIN EN 133 DIN EN 148-1 DIN EN 143	Atemschutzgeräte - Einteilung Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss Atemschutzgeräte - Partikelfilter
Kennfarbe:	weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse Filtermedium Verschlussfolie	Polypropylen Glas-/Cellulosefaser Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser 90 mm Höhe 50 mm	
Gewicht:	< 50 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 1,2 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 4,2 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	10 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	
Einsatzschwerpunkt:	Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und Viren.	



Stand 07.2023 – Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben verstehen sich als unverbindliche Richtwerte.

BartelsRieger Atemschutztechnik GmbH

Richard-Byrd-Straße 23 | 50829 Köln | Telefon +49 (0)221 59777-0 | mail@bartels-rieger.de | www.bartels-rieger.de
USt.-IdNr. DE 815603312 | St.-Nr. 217/5811/1510 | Registergericht Köln | HRB 54098 | Geschäftsführer: Tobias Rutt

Datenblatt Atemfilter 30 P3

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Partikelfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Partikelkonzentration, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Benutzte Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere der DGUV Regel 112-190.

Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Bei dem verwendeten Material für das Filtergehäuse vom 30P3 Filter handelt es sich um Polypropylen (PP), das wie viele Polymere und nahezu alle Kunststoffe hinsichtlich der Ableitfähigkeit als isolierend gilt. Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" wurde berücksichtigt. Es gibt eine Aussage in der TRBS 2153 unter Punkt 3.2.1 (S.14) "Begrenzung der Abmessungen von Oberflächen isolierender Gegenstände und Einrichtungen": Demnach sind Zündgefahren „in den Zonen 0, 1 oder 2 nicht zu erwarten, wenn:

- die Größe der Fläche eines Gegenstandes oder seine Abmessung auf die in den Tabellen 1a oder 1b (s. Seite 15 lt. Anlage) aufgeführten Höchstwerte beschränkt ist,
- eine gefährliche Aufladung durch betriebliche Vorgänge nicht zu erwarten ist“

Die Projektion der größten Fläche beträgt bei unserem 30P3 Filter 57cm², und erfüllt damit die Anforderungen für die Zone 1 Explosionsgruppen IIA und IIB nach der TRBS 2153.

Datenblatt Atemfilter 30 P3

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

TRBS 2153 -Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 2153 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	922404	Partikelfilter 30 P3
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Stand 07.2023 – Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben verstehen sich als unverbindliche Richtwerte.

BartelsRieger Atemschutztechnik GmbH

Richard-Byrd-Straße 23 | 50829 Köln | Telefon +49 (0)221 59777-0 | mail@bartels-rieger.de | www.bartels-rieger.de
USt.-IdNr. DE 815603312 | St.-Nr. 217/5811/1510 | Registergericht Köln | HRB 54098 | Geschäftsführer: Tobias Rutt